

Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Verkaufsstellen und in "vergleichbaren" Dienstleistungsbetrieben am Samstag Nachmittag

Öffnungszeitengesetz 2003, BGBl. I Nr.48/2003 i.d.F. BGBl. I Nr. 62/2007

Arbeitsruhegesetz (ARG), BGBl. Nr. 144/1983 idF BGBl. I Nr. 61/2007

Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz 1987 (KJBG), BGBl. Nr. 599/1987 idF BGBl. I Nr. 79/2003

Die Vorschriften des Öffnungszeitengesetzes 2003 gelten für "alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der GewO 1994 unterliegen."

Was gilt für erwachsene Arbeitnehmer/innen?

Arbeitnehmer/innen, für die das ARG gilt

In Verkaufsstellen (§ 22 f Abs. 1 ARG)

- **die maximale Dauer der Beschäftigung** beträgt an Samstagen von **6 bis 18 Uhr plus max. 1 Stunde** für Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.
- Allfällige Sonderregelungen in den Landeshauptmann-VO für Pendler/innen, Tourismusgebiete und Einkaufsevents sind ebenfalls zu beachten.
- Seit der ARG-Novelle 2003 sind die Gewährung eines "freien zweiten Samstags" bzw. entsprechende Durchrechnungsmöglichkeiten nur mehr im Handels-Kollektivvertrag geregelt.

In "vergleichbaren" Dienstleistungsbetrieben (§ 22 f Abs. 2 ARG)

- Diese Regelung gilt zB für: Friseure, Kosmetiksalons, Reisebüros, Fotografen, Schuhservice, Copy-Shops, Banken, Wechselstuben und Büros für Mehrwertsteuer-Rückvergütung.
- Die Beschäftigung ist zulässig bis **18.00 Uhr**, bei Abschluss-, Reinigungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bis **19.00 Uhr**.
- weitergehende Ausnahmen können sich aus der ARG-Verordnung (zB Friseure in Badeanstalten bis max. 20.00 Uhr) oder aus Kollektivverträgen gemäß § 12a ARG ergeben.

Was gilt für Jugendliche i.S.d. KJBG?

Wochenfreizeit gem. §§ 19 und 19a KJBG

In Verkaufsstellen (§ 19a Abs. 1 KJBG)

- **die maximale Dauer der Beschäftigung** beträgt an Samstagen von **6 bis 18 Uhr ohne weitere Abschlussarbeiten**.
- **Bei Beschäftigung an Samstagen nach 13.00 Uhr muss der darauf folgende Samstag zur Gänze arbeitsfrei bleiben.**

Ausnahmen: z.B. Adventsamstage, bei Abschlussarbeiten nur bis 15.00 Uhr.

Die Abfolge zwei ganze Samstage Arbeit - zwei ganze Samstage frei ist zulässig (mit Betriebsvereinbarung bzw. Einverständnis der Erziehungsberechtigten) sowie auch die weiteren Durchrechnungsmöglichkeiten im Handels-Kollektivvertrag.

- **Wochenfreizeit** für Jugendliche lt. Handels-KV:

Sonntag (jedenfalls aber von Samstag 18.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr und ein weiterer ganzer Kalendertag pro Woche (möglichst Samstag oder Montag) müssen frei sein.

- Nur wenn die **Gesamtöffnungszeit 55 Stunden** nicht überschreitet:
Erlaubt ist eine Verkürzung der Wochenfreizeit auf 43 zusammenhängende Stunden einschließlich Sonntag; innerhalb von höchstens 8 Wochen muss die durchschnittliche Wochenfreizeit mindestens 48 Stunden betragen, der Zeitausgleich muss in ganzen oder halben Tagen erfolgen.

In "vergleichbaren" Dienstleistungsbetrieben (auch Friseure)

- **Die Beschäftigung von Jugendlichen nach 13.00/15.00 Uhr** (Abschlussarbeiten) **ist nicht erlaubt.**